



Inhaltsverzeichnis

	Seite
34 Haushaltssatzung der Stadt Dorsten für das Haushaltsjahr 2019 vom 09.04.2019	125
35 Satzung zur 9. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Dorsten vom 21.12.2018	135
36 Benennung der neuen Erschließungsstraße im Bebauungsplangebiet Dorsten Nr. 251 „Wohnbebauung Lembecker Straße/Sportplatz“ im Stadtteil Rhade	139

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro
Haltrener Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen - eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.

Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de veröffentlicht.

Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:

Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite www.dorsten.de – Ratsinformationssystem (<https://dorsten.more-rubin1.de>) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.

Haushaltssatzung

der Stadt Dorsten für das Haushaltsjahr **2019**

vom 09.04.2019

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Dorsten mit Beschluss vom 28.11.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2019**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	226.069.240,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	225.676.703,00 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	219.507.740,00 €
--	-------------------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	205.116.503,00 €
--	-------------------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	29.276.640,00 €
---	------------------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	44.289.260,00 €
---	------------------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen der Finanzierungstätigkeit auf	19.020.620,00 €
--	------------------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen der Finanzierungstätigkeit auf	11.698.000,00 €
--	------------------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

15.012.620,00 €

festgesetzt.¹

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

16.392.280,00 €

festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag für Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

200.000.000,00 €

festgesetzt.²

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für das Haushaltsjahr **2019** wie folgt festgesetzt³:

- | | |
|---|--------------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 450 % |
| 1.2. für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 780 % |
| 2. Gewerbesteuer | 495 % |

¹ Darin enthalten sind Kredite in Höhe von 2.050.000 €, die durch Landeszuweisung im Projekt Gute Schule 2020 aufgenommen werden müssen.

² Darin enthalten sind Kredite in Höhe von 1.275.500 €, die durch Landeszuweisung im Projekt Gute Schule 2020 aufgenommen werden müssen.

³ Durch Hebesatzsatzung vom 24.03.1994 zuletzt geändert durch Satzung vom 21.03.2013

§ 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan⁴ ist der Haushaltsausgleich ab dem Haushaltsjahr 2016 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

Die Haushaltssatzung der Stadt Dorsten mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 wird gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW für die Zeit bis zum Ende der Einsichtnahme in den Jahresabschluss 2019 an folgenden Orten verfügbar gehalten:

Wochentag	Bürgerbüro des Rathauses, Halterner Str. 5	Zimmer 334 des Rathauses, Halterner Str. 5
Montag	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 18.00 Uhr	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Jeden 1. Samstag im Monat	9.30 Uhr bis 12.00 Uhr	./.

Außerdem ist der Haushalt 2019 im Internet unter dem Link

http://www.dorsten.de/Verwaltung/Rathaus/Haushalt_2019/Haushalt_2019_-_Stadt_Dorsten.pdf

einsehbar.

Bekanntmachungsanordnung

Die Haushaltssatzung der Stadt Dorsten für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

⁴ Mit dem Haushalt 2019 wird der fortgeschriebene Haushaltssanierungsplan vorgelegt.

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

1* Wenn eine Genehmigung erforderlich war:

Die Bezirksregierung Münster hat die Genehmigung am 08.04.2019 erteilt.

Das Genehmigungsschreiben ist als Anlage beigefügt.

Dorsten, 09.04.2019



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Bezirksregierung Münster



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Gegen Empfangsbekanntnis

Herrn Bürgermeister
Tobias Stockhoff o. V. i. A.
Stadt Dorsten
Halteener Straße 5
46284 Dorsten

nachrichtlich:
Landrat des Kreises Recklinghausen
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Haushaltssatzung und Haushaltssanierungsplan (HSP) 2019

Ihr Schreiben vom 30.11.2018 (Eingang: 11.12.2018)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Stockhoff,

mit dem Bezugsschreiben haben Sie die vom Rat am 28.11.2018 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 nebst Anlagen angezeigt. Auf Ihren entsprechenden Genehmigungsantrag treffe ich folgende Entscheidung:

1. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 nebst Anlagen wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Haushaltssanierungsplan 2019 wird gemäß § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz (StPG) genehmigt. Der Haushaltsausgleich ist unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe jährlich und ohne Konsolidierungshilfe im Jahr 2021 zu erreichen.
Die Festsetzung der Konsolidierungshilfe erfolgt durch gesonderten Bescheid.

08.04.2019
Seite 1 von 5

Aktenzeichen:
31.1.20.03-002/2018.0005

Auskunft erteilt:
Frau Hermes

Durchwahl:
+49 (0)251 411-1349
Telefax:
+49 (0)251 411-81349
Raum: 268
E-Mail:
dez31
@brms.nrw.de

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Domplatz 1-3
48143 Münster
Telefon: +49 (0)251 411-0
Telefax: +49 (0)251 411-2525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:
Domplatz: Linien 1, 2, 4, 9,
10, 11, 12, 13, 14, 22
Bezirksregierung II:
(Albrecht-Thaer-Str. 9)
Linie 17

Bürgertelefon:
+49 (0)251 411 – 4444
Grünes Umweltschutztelefon:
+49 (0)251 411 – 3300

Konto der Landeskasse:
Landesbank Hessen-
Thüringen (Helaba)
IBAN : DE24 3005 0000 0000
0618 20
BIC: WELADEDXXX
Gläubiger-ID
DE59ZZZ00000094452



Bezirksregierung Münster



Seite 2 von 5

Zu Ziffer 2 meines Bescheides gelten folgende Nebenbestimmungen:

1. Die im HSP enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind - unabhängig von möglichen konjunkturellen Verbesserungen des Haushaltes - verbindlich umzusetzen. Die Streichung einzelner Maßnahmen darf nur bei gleichzeitiger Kompensation durch eine andere, vom Rat beschlossene Maßnahme und nur in Abstimmung mit mir erfolgen.
2. Konsolidierungsmaßnahmen, die nicht das geplante Ziel erreichen, sind zwingend und frühzeitig durch andere Maßnahmen zu ersetzen.
3. Werden in einem Jahr die zur Verfügung gestellten Mittel nicht in voller Höhe zur Erreichung des jahresbezogenen Konsolidierungsziels benötigt, sind diese gem. § 5 Abs. 4 StPG zur Reduzierung von Liquiditätskrediten zu verwenden.
4. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen sind grundsätzlich durch Einsparungen an anderer Stelle zu decken.
5. Werden Ermächtigungen in das Haushaltsjahr 2019 übertragen, so ist eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Jahres 2019 bis zum 31.05.2019 vorzulegen. Von dem Instrument der Ermächtigungsübertragungen ist nur restriktiv Gebrauch zu machen. Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung ist es erforderlich, alle Projekte jährlich neu zu prüfen. Geplante Maßnahmen sollten in kleine Abschnitte unterteilt und nach dem Grundsatz der Haushaltsklarheit möglichst im laufenden Haushaltsjahr abgewickelt werden.
6. Die hiesigen Rundverfügungen 31.1-2.1-0-09/2013 vom 15.03.2013 und 31.1-2.1.0.12/2013 vom 04.07.2013 sind zu beachten.

Bezirksregierung Münster



Hinweise

Seite 4 von 5

Bei den HSPen für die Jahre 2020 ff. bitte ich Folgendes zu beachten:

1. Ich bitte Sie, mich unabhängig von den bekannten Berichtspflichten über wichtige Ereignisse oder Beratungsergebnisse während des Konsolidierungsprozesses zu informieren, insbesondere, wenn hierdurch die Erreichung von Konsolidierungszielen gefährdet werden sollte.
2. Mit dem Näherrücken des Umsetzungszeitpunktes einer jeden Konsolidierungsmaßnahme wird darum gebeten, die Beschreibung und den Stand der Planung dieser zu konkretisieren, um eine fristgerechte Umsetzung des Konsolidierungsplanes zu gewährleisten.
3. Sie weisen im Haushaltssanierungsplan einen Jahresüberschuss für das Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 392.537 € aus. Gleichzeitig wird eine Konsolidierungshilfe in Höhe von 2.677.133 € eingeplant. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass die nicht für den Haushaltsausgleich benötigte Konsolidierungshilfe gemäß § 5 Abs. 4 Stärkungspaktgesetz zur Reduzierung von Liquiditätskrediten zu verwenden ist und ggfls. auch reduziert werden kann.

Ich bitte Sie, diese Verfügung den Ratsmitgliedern zur Kenntnis zu geben.

Für die gute und konstruktive Zusammenarbeit im Vorfeld und im Verlauf dieses Genehmigungsverfahrens mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Ihrer Kämmerei bedanke ich mich ausdrücklich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundenbeamtin/ des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Postfach 10 01

Bezirksregierung Münster



55, 45801 Gelsenkirchen einzulegen. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Seite 5 von 5

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Ralf Weidmann

**Satzung zur 9. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Dorsten
vom 21.12.2018**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666/SGV.NRW.2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712/SGV. NRW. 610) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 19.12.2018 folgende Satzung zur 9. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Dorsten beschlossen:

§ 1

Anlage 1 zu § 2 „Gebührenmaßstab und Gebührensatz“ erhält folgende Fassung:

Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Dorsten

Anlage 1

Tarif- stelle	Gebührentatbestand				Gebührentarif
					2019
I.	Grabnutzungsgebühren	Urnenwand- kammer- gebühr €	Grabflächen- gebühr	Infrastruktur- gebühr	
1.1.0	Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr Sarg				250,00 €
1.2.0	Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr Sarg		686,00	922,00	1.608,00 €
1.2.1	1-stelliges Wahlgrab Sarg		944,00	922,00	1.866,00 €
1.2.2	2-stelliges Wahlgrab Sarg		1.573,00	1.844,00	3.417,00 €
1.2.3	3-stelliges Wahlgrab Sarg		2.360,00	2.766,00	5.126,00 €
1.2.4	4-stelliges Wahlgrab Sarg		3.146,00	3.688,00	6.834,00 €
1.3.0	Reihengrab Urne		229,00	922,00	1.151,00 €
1.3.1	1-stelliges Wahlgrab Urne		229,00	922,00	1.151,00 €
1.3.2	2-stelliges Wahlgrab Urne		458,00	1.844,00	2.302,00 €
1.3.3	3-stelliges Wahlgrab Urne		686,00	2.766,00	3.452,00 €
1.3.4	4-stelliges Wahlgrab Urne		915,00	3.688,00	4.603,00 €
1.4.2	2-stellige Urnenwandkammer	986,00		1.537,00	2.523,00 €
1.4.4	4-stellige Urnenwandkammer	1.972,00		3.073,00	5.045,00 €
1.4.5	Gemeinschafts- Urnenwandkammer	493,00		768,00	1.261,00 €
1.5.0	Rasengrab Sarg (anonym)		686,00	922,00	1.608,00 €
1.5.1	Rasengrab Urne (anonym)		229,00	922,00	1.151,00 €
1.5.2	Rasenreihengrab Sarg		686,00	922,00	1.608,00 €
1.5.3	Rasenreihengrab Urne		229,00	922,00	1.151,00 €
1.5.4	Rasenpartnergrab Sarg		1.573,00	1.844,00	3.417,00 €
1.7.0	Reihengrab Urne Bestattungswald		191,00	768,00	959,00 €
1.7.1	2-stelliges Wahlgrab Urne Bestattungswald		381,00	1.537,00	1.918,00 €
1.9.0	Verlängerung der Nutzungszeit bei Wahlgräbern	Der Gebührensatz pro Tag entspricht bei 30 -jähriger Nutzungsdauer 1/10950 der entsprechenden Tarifstellen (1.2.1-1.2.4, 1.3.1-1.3.4, 1.5.4)			
1.9.1	Verlängerung der Nutzungszeit für Urnenwandkammern und Wahlgräber im Bestattungswald	Der Gebührensatz pro Tag entspricht bei 25 -jähriger Nutzungsdauer 1/9125 der entsprechenden Tarifstellen (1.4.2, 1.4.4, 1.7.1)			

II.	Bestattungsgebühren	
2.1.0	Erdbestattungsgebühr Kindergrab	340,00 €
2.2.0	Erdbestattungsgebühr Sarg	554,00 €
2.3.0	Erdbestattungsgebühr Urne	340,00 €
2.4.0	Bestattungsgebühr Kolumbarium	323,00 €
2.5.0	Bestattungsgebühr Wald	340,00 €
2.9.0	Bestattungsgebühr einer Früh- oder Totgeburt	80,00 €
III.	Ausgrabung und Wiederbestattung	
3.1.0	Ausgrabung Leichen bis 5	505,00 €
3.1.1	Wiederbestattung Leichen bis 5	505,00 €
3.1.2.	Ausgrabung von Leichen ab 6	900,00 €
3.1.3	Wiederbestattung von Leichen ab 6	900,00 €
3.3.1	Ausgrabung von Urnen	323,00 €
3.3.2	Wiederbestattung von Urnen	323,00 €
IV.	Benutzung von Leichenzellen und Trauerhallen	
4.1.0	Leichenzelle	300,00 €
4.1.1	Trauerhalle	320,00 €
V.	Pflege	
5.1.0	Grabpflege Rasengrab Sarg (anonym)	809,00 €
5.1.1	Grabpflege Rasengrab Urne (anonym)	423,00 €
5.1.2	Grabpflege Rasenreihengrab Sarg	1.171,00 €
5.1.3	Grabpflege Rasenreihengrab Urne	834,00 €
5.1.4	Grabpflege Rasenpartnergrab Sarg	2.323,00 €
5.2.0	Vorzeitige Einebnung eines Reihen- oder Wahlgrabes (Sarg) je Grabstelle	51,00 €
5.2.1	Vorzeitige Einebnung eines Urnengrabes , Reihen-, Wahl- oder Kindergrab	
5.2.2	je Grabstelle	30,00 €
5.2.2	Vorzeitige Einebnung eines Kindergrabes pro Jahr	
VI.	Gebühren für sonstige Leistungen	
6.1.0	Genehmigung und Standsicherheitsprüfung für Grabmäler	81,00 €
6.1.1	Friedhofspersonalkostensatz je Stunde	33,00 €
6.1.2	Überstundenzuschlagssatz für Friedhofspersonal je Stunde	9,90 €

Eine darüber hinausgehende Gebührenerhebung nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dorsten in deren gültiger Form bleibt unberührt.

Nicht im Gebührentarif enthaltene Leistungen werden entsprechend dem Aufwand nach Gebührentarif 6.1.1 und 6.1.2 berechnet.

§ 2

Die Satzung zur 9. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Dorsten tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 9. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Dorsten wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 21.12.2018



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Benennung der neuen Erschließungsstraße im Bebauungsplangebiet Dorsten Nr. 251 „Wohnbebauung Lembecker Straße/Sportplatz“ im Stadtteil Rhade

Die Stadt Dorsten hat gemäß § 4 (2) des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW), in der derzeit gültigen Fassung vom 23.09.1995 (SGV.NRW.91) beschlossen, die neue Erschließungsstraße im Bebauungsplangebiet Dorsten Nr. 251 „Wohnbebauung Lembecker Straße/Sportplatz“ – wie in der beigefügten Karte dargestellt – wie folgt zu benennen:

Zum alten Sportplatz

Die beigefügte Karte, aus der die Lage und Abgrenzung der zu benennenden Straßenflächen ersichtlich sind, ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Ergänzend können Lagepläne beim Vermessungsamt der Stadt Dorsten, Halterner Straße 28, Zimmer 111, während der Dienststunden

montags – donnerstags	8.00-16.00 Uhr
und freitags	8.00-13.00 Uhr,

eingesehen werden.

Diese Allgemeinverfügung zur Straßenbenennung wird hiermit gemäß § 41 (3) und (4) des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (SGV. NRW. 2010) öffentlich bekannt gemacht. Sie gilt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und wird somit mit dem Tag nach der Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Straßenbenennung können Sie vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben. Die Straßenbenennung gilt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung (Erscheinungsdatum des Amtsblattes) als bekannt gegeben. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Begehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Hinweis:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zusetzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.

Dorsten, 09.04.2019

Der Bürgermeister

I.V.

gez.

Holger Lohse

Technischer Beigeordneter

